

Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia

Gutachter im Maler- und Lackiererhandwerk

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

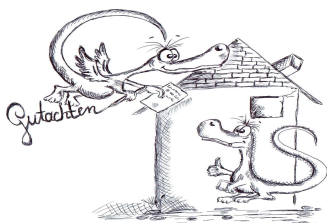
Diese AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Auftrag

Ein Vertrag zwischen dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot vom Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots angenommen oder wenn das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt hat. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia. Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit, wie Feststellung von Tatsachen, Darstellungen von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung sowie das Erstellen von Verbrauchs-/ Bedarfsausweisen und/ oder eines damit in Verbindung stehenden Sanierungsfahrplanes. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen. Der Verwendungszweck muss im Rahmen der Erstellung von Verbrauchs-/ Bedarfsausweisen und/ oder eines damit in Verbindung stehenden Sanierungsfahrplanes sowie anderen Dienstleistungen en nicht angegeben werden.

§ 3 Pflichten des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia

Der Auftrag ist entsprechend den für einen Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten. Im Übrigen ist das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hierfür unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens bzw. des Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen en zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens bzw. Ausstellung eines Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen. Ergeben sich während der



Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia

Gutachter im Maler- und Lackiererhandwerk

Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens bzw. des Verbrauchs-/ Bedarfsausweises (ggf. Sanierungsfahrplanes) oder sonstigen Dienstleistungen verfälschen könnten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens bzw. Erstellung des Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungstätigkeiten in eigener Verantwortung und Rechnung durchzuführen; die notwendigen Informationen hierzu sind bei dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia abrufbar. Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig sind (z.B. zur Bedienung der Maschine oder des Aufzugs), werden diese vom Auftraggeber beauftragt und koordiniert. Im Falle der Objektbegutachtung hat der Auftraggeber das Objekt für den Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia frei zugänglich sowie in prüfbereitem Zustand vorzuhalten. Ist die Ausführung des Auftrags aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund zum vereinbarten Termin nicht möglich, behält sich das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia vor, dem Auftraggeber den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen; dies ist gewöhnlich der Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen (jeweils bezogen auf den betroffenen Termin) und berechnet sich wie folgt:

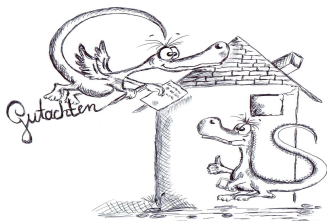
- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 14 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 20 Prozent des Auftragswerts berechnet.
- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 5 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 50 Prozent des Auftragswerts berechnet.
- Erfolgt die Terminaufhebung weniger als fünf Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin wird der volle Auftragswert berechnet.

Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers Verzögerungen, behält sich das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten – hilfsweise üblichen – Stundensatz abzurechnen.

§ 5 Schweigepflicht des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia, Datennutzung/-schutz

Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia unterliegt einer Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten bzw. den Verbrauchs-/ Bedarfsausweis oder den Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen selbst oder Tatsachen, oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Hiervon ausgenommen sind:

- die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch den Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia;
- Veröffentlichungspflichten nach Regularien des Akkreditierers;
- Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;
- gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.



Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia

Gutachter im Maler- und Lackiererhandwerk

Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia mitarbeitenden Personen. Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird. Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia kann von den schriftlichen Unterlagen, die dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen. Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und für eigene Zwecke.

§ 6 Urheberrechtsschutz

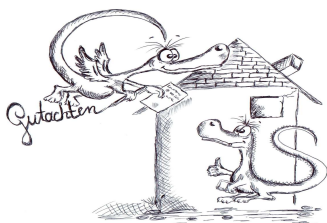
Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen, Fotoaufnahmen), räumt der Sachverständige, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrags gefertigte Gutachten bzw. den Verbrauchs-/ Bedarfsausweis ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Einwilligung des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia gestattet. Eine Veröffentlichung bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks gestattet.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Eigenwerbung die bei dem Auftrag entstandenen Ergebnisse (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen, Fotoaufnahmen) veröffentlichen darf. Der Auftragnehmer darf diese ausschließlich zum Zwecke der Eigenwerbung weitergeben. Der Auftraggeber versichert die Einverständnis Dritter (z.B. Mieter) für die Veröffentlichung eingeholt zu haben. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem Nichtvorliegen dieser Einwilligung beruhen, stellt der Auftraggeber den Sachverständigen vollumfänglich frei. Der Sachverständige achtet darauf, dass durch eine entsprechende Veröffentlichung weder Auftraggeber noch Dritten ein Schaden zugefügt wird. Daten wie z.B. Name oder Adresse von Objekten werden ausschließlich anonymisiert veröffentlicht.

§ 7 Honorar

Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Ist sie es nicht, gilt die Vergütung nach dem jeweils gültigen Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) oder die übliche Vergütung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia. Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen drei Monate im Voraus durch den Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Erhöhung. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.

Im Übrigen wird die übliche Vergütung für die Tätigkeiten des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia, wie Kosten für eine Gutachtenerstellung oder Ausstellung eines Verbrauchs-/



Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia

Gutachter im Maler- und Lackiererhandwerk

Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen geschuldet.

Wird ein erstattetes Gutachten oder ein sonstiges durch den Sachverständigen erstelltes Dokument in einem Rechtsstreit als Beweis anerkannt oder sollte der Sachverständige, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, vor Dritten, auch vor Behörden oder Gerichten weitere Tätigkeiten erbringen müssen, auch als Zeuge, wird der Stunden- und Verrechnungssatz auch für diese Tätigkeit vom Auftraggeber geschuldet, auch wenn sie nicht unmittelbar durch den Auftraggeber veranlasst ist.

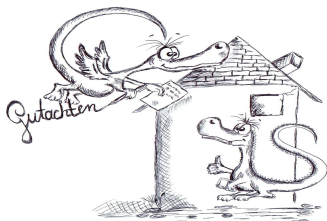
Sonstige Leistungen Dritter wie etwa Zeugenentschädigungen sind zugunsten des Auftraggebers anzurechnen. Ebenso sind Reisekosten, Nebenkosten und ggf. Kosten für Übernachtung bzw. mehrtägige Reisen zu erstatten, wenn diese nicht in voller Höhe durch das Gericht festgesetzt werden. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe und wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

§ 8 Zahlung, Zahlungsverzug

Der vereinbarte Vorschuss ist im Voraus zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang des Vorschusses wird das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia seine Arbeit aufnehmen. Das restliche Honorar wird mit Rechnungserstellung vor Zugang des Gutachtens bzw. Verbrauchs-/Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen beim Auftraggeber fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens bzw. Verbrauchs-/Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia zur Folge. In diesen Fällen ist das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleiches des Auftraggebers. Gegen Ansprüche des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Rechtsverfolgungskosten wie z.B. Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Ermittlungskosten etc. werden als Verzugsschaden beim Auftraggeber geltend gemacht, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung oder Nachfristsetzung keine Zahlung leistet.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht. Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia ist berechtigt, Kostenvorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen – zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen.



Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia

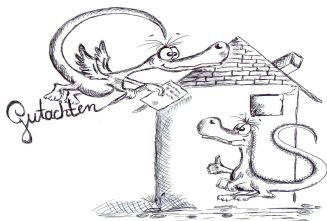
Gutachter im Maler- und Lackiererhandwerk

§ 9 Fristüberschreitung

Falls eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens bzw. Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen schriftlich vereinbart wurde beginnt diese mit Vertragsabschluss. Benötigt das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia für die Erstattung des Gutachtens bzw. Erstellung des Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen Unterlagen vom Auftraggeber oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses. Stellt sich erst während der Bearbeitung heraus, dass noch weitere Unterlagen erforderlich sind, wird der Lauf der Frist für den Zeitraum zwischen Aufforderung des Auftraggebers durch den Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia und Eingang der Unterlagen beim Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia gehemmt. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia oder der vom Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia zu vertretende Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens bzw. Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia die Erstattung des Gutachtens bzw. Erstellung des Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch nicht zu. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugsschadenersatz nur verlangen, wenn dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Kündigung

Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag vor der Fertigstellung des Gutachtens bzw. Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung bzw. Erstellung eines Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen. Wichtige Gründe, die den Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf den Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia, die das Ergebnis des Gutachtens bzw. den Verbrauchs-/ Bedarfsausweises ggf. mit Sanierungsfahrplan oder sonstigen Dienstleistungen verfälschen kann, wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät, wenn das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist. Bei einer ordentlichen Kündigung behält das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar,



Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia Gutachter im Maler- und Lackiererhandwerk

jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 20% des Honorars für die vom Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 11 Gewährleistung

Bei fehlerhaften Leistungen des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia ist dieser zu einer unverzüglichen kostenlosen Nacherfüllung seiner Leistungen berechtigt und verpflichtet. Nur wenn eine Nacherfüllung nicht möglich oder zweimal fehlgeschlagen ist, steht dem Auftraggeber zusätzlich ein Recht auf eine angemessene Minderung oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage zu. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia schriftlich angezeigt werden. Sofern der Auftraggeber keine Privatperson ist, beträgt die Dauer der Gewährleistung 12 Monate ab Fertigstellung, bzw. Zustellung des beauftragten Werkes.

§ 12 Haftung und Verjährung

Das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia haftet für die von ihm im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia beschränkt sich für Schäden, die nicht Personenschäden sind, im Fall von leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die im Vertrag vereinbarte Haftungshöchstgrenze und der im Vertrag angegebenen Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden. Das gilt nicht für die Verletzung einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflichten). Die gesetzliche Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistungen des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia, spätestens mit vorbehaltloser Begleichung der Schlussrechnung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und das Sachverständigenbüro Rodriguez Garcia verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.